



Der Oberbürgermeister
Gesundheitsamt

53 Stadtverwaltung Duisburg, 47049 Duisburg



Herrn
Micha Greif



Sachgebiet	Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Datum
Amtsapothekerin			08.12.2014
Auskunft erteilt	Telefon	Zimmer	Unser Zeichen
[REDACTED]	[REDACTED]	353	[REDACTED]
E-Mail:	[REDACTED]		

Auskunft nach dem IFG NRW (#6769)

Sehr geehrter Herr Greif,

als Anlagen erhalten Sie Kopien des Schriftverkehrs zwischen der Stadt Duisburg und dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bzgl. der Petition von Herrn [REDACTED] zur Einrichtung eines Modellversuchs eines Cannabis Social Clubs durch die Stadt Duisburg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Amtsapothekerin

Anlagen

ab: 28.04.2014

1.)
Bundesinstitut für Arzneimittel
und Medizinprodukte
- Bundesopiumstelle -
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn

Amtsapothekerin

25.04.2014

Frau [REDACTED]

353

E-Mail: [REDACTED]

Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
hier: Ausnahmegenehmigung von § 3 Abs. 2 BtMG

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch einen Duisburger Bürger ist an den Rat der Stadt Duisburg eine Petition nach Artikel 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW unterbreitet worden, mittels einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 BtMG für einen Modellversuch die Abgabe von Cannabis zu medizinischen Zwecken und als Genussmittel zu erleichtern.

Ich übersende Ihnen die Petition mit der Bitte zu prüfen, ob ein solcher Modellversuch nach der z. Z. geltenden Rechtslage überhaupt möglich wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Amtsapothekerin



Stadtverwaltung Duisburg
Gesundheitsamt
[Redacted]
47049 Duisburg

BfArM • Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3 • D-53175 Bonn

Gesundheitsamt 53 [Redacted]

12. Mai 2014

AL	01	02	03	VZ	
11	12	2	20	21	22
	3	31	32	33	33
4	41	42	43		

Postanschrift:
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
<http://www.bfarm.de>
Telefon: (0228) 207-30 (Zentrale)
Telefax: (0228) 207-3656
Ansprechpartner:
Herr Dr. Schinkel
Durchwahl: (0228) 207-5127
Wilhelm.Schinkel@bfarm.de

Ihre Zeichen und Nachricht vom
[Redacted] vom 25.4.2014

Gesch.Z.: Bitte bei Antwort angeben
82 - 4100-02

Telefon: (0228) 207-
5127

Bonn
6. Mai 2014

Modellversuch zur Einrichtung eines Cannabis Social Clubs durch die Stadt Duisburg

Sehr geehrte Frau [Redacted],

mit Schreiben vom 25.4.2014 baten Sie um Einschätzung, ob ein Antrag auf Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zum Anbau und zur Abgabe von Cannabis durch einen so genannten Cannabis Social Club Aussicht auf Erfolg hätte. Bei der nachfolgenden Antwort gehen wir ausschließlich auf betäubungsrechtliche Aspekte mit Bezug auf das Betäubungsmittelgesetz in der derzeit geltenden Fassung ein. Da es sich um eine Anfrage zur grundsätzlichen Einschätzung handelt, werden wir an dieser Stelle nicht auf jeden Teilaspekt der Petition eingehen.

Aus heutiger Sicht ist eine Erlaubniserteilung für einen solchen Cannabis Social Club nicht vorstellbar, da zwingende Versagungsgründe nach § 5 BtMG vorliegen.

Cannabis ist sowohl in Anlage I als auch in den Anlagen II und III zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführt. Seit dem 18.05.2011 ist es grundsätzlich möglich Cannabis zur Herstellung von Zubereitungen zu medizinischen Zwecken zu verwenden und cannabishaltige Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind, zu verschreiben. Grundlage hierfür sind die Änderungen der Anlagen II und III zu § 1 Abs. 1 BtMG mit der Fünfundzwanzigsten Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (25. BtMÄndV). Die Ihrer Anfrage zugrunde liegende Petition bezieht sich auf Cannabis als Stoff der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG. Stoffe der Anlage I sind grundsätzlich weder verkehrs- noch verschreibungsfähig.

Gemäß § 3 Abs. 2 BtMG kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen. Unabhängig von der Frage, ob das Projekt tatsächlich einen wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erfüllt oder nicht, liegen Versagungsgründe nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 vor.



§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BtMG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 zu versagen, wenn die Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs nicht gewährleistet ist. Zwar werden für das Modell eines Cannabis Social Club Regeln vorgeschlagen, die eine Begrenzung von Mengen und ein Verbot für die Abgabe von Cannabis an Dritte vorsieht. Effektive Kontrollmaßnahmen werden jedoch nicht beschrieben. Die Erwerber unterliegen keiner Kontrolle hinsichtlich der Verwendung des erworbenen Cannabis. Ein Missbrauch - welcher Art auch immer - kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 BtMG ist die Erlaubnis nach § 3 zu versagen, wenn die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem Zweck des BtMG, die medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, den Missbrauch von Betäubungsmitteln sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit als möglich auszuschließen.

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Cannabisprodukten ist bereits möglich. Fertigarzneimittel mit wirksamen Bestandteilen des Cannabis können verschrieben werden. Daneben erteilt die Bundesopiumstelle auf Antrag - nach Prüfung auf Zulässigkeit - Ausnahmeerlaubnisse nach § 3 Abs. 2 BtMG zum Erwerb von Cannabis zu therapeutischen Zwecken im Rahmen einer ärztlich begleiteten Selbsttherapie.

Das Modellprojekt sieht die Abgabe von Cannabis als Genussmittel vor. Cannabis ist aber per definitionem Betäubungsmittel. Der Gesetzgeber hat Cannabis in Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG aufgenommen und auch nach der 25. BtMÄndV für alle nicht medizinischen Zwecke dort belassen, da nach Einschätzung des Gesetzgebers grundsätzlich eine Missbrauchsgefahr mit Gefährdung der Gesundheit durch Cannabis besteht. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit den internationalen Suchstoffübereinkommen. Aufgrund fehlender Kontrollmaßnahmen kann der Missbrauch im Modellprojekt nicht wirksam verhindert werden.

Es ist unbestritten, dass Cannabis eine Abhängigkeit hervorrufen kann. Das beschriebene Modellprojekt sieht keinerlei Maßnahmen vor, die das Entstehen oder Aufrechterhalten einer Abhängigkeit von Cannabis wirksam verhindern könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

